

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Lengenfeld**  
Verwaltungsbezirk: **Krems(Land)**  
Land: **Niederösterreich**

# KUNDMACHUNG

## des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
991 Stimmen abgegeben.		
9 Stimmen waren ungültig.		
<b>Von den 982 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:</b>		
Partei	Stimmen	Mandate
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	688	15
Sozialdemokratische Partei Österreichs	125	2
Bürgerliste Lengenfeld	89	1
Freiheitliche Partei Österreichs	80	1

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

<b>Partei</b>	<b>Mitglied des Gemeinderates</b>
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Wolfgang Ettenauer
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Andreas Schuster
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Christian Eilenberger
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Caroline Schaidler
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Mario Franzl
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Harald Gwiss
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Martin Eilenberger
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Manuel Gwiß
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Christoph Konicek
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Sonja Ettenauer
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Gregor Fischer
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Sabrina Sax
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Norbert Penz-Resch
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Paul Gschwantner
Team Ettenauer - VP Lengenfeld	Teresa Schuster
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Barbara Hauswirth
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Angela Fischer
Bürgerliste Lengenfeld	Ernst Thaller
Freiheitliche Partei Österreichs	David Teichtmeister

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Lengenfeld, am 27.01.2025

Der/Die Vorsitzende  
der Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am: 11.02.2025

Der Bürgermeister  
Ing. Christian Kopetzky

